



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.04.2026

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Antennen-Interessengemeinschaft Geroldsgrün e. V. (im Folgenden „AIG“ genannt) erbringt Dienstleistungen gemäß den jeweiligen Produkt-/Leistungsbeschreibungen bzw. aufgrund von individuellen Angeboten ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
- 1.2. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn AIG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Vertragsbedingungen einschließlich dieser AGB auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote von AIG sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, kommt der Vertrag über die einzelnen Leistungen in dem Zeitpunkt zustande, indem dem Kunden eine verbindliche, nicht lediglich mündlich erteilte Auftragsbestätigung von AIG zugeht oder indem AIG die vom Kunden bestellte Leistung freischaltet.
- 2.3. AIG kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.4. Die Erbringung der Leistung von AIG setzt voraus, dass der Kunde die für diese Leistung erforderlichen Informationen (u. a. Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises) vollständig mitgeteilt hat.
- 2.5. Für bestimmte Leistungen von AIG ist ein Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Innenhausverkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router) Voraussetzung.
- 2.6. Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksnutzungsvertrages, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und AIG oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.
- 2.7. AIG ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen. Soweit sich AIG zur Erbringung der Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 2.8. Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- 2.9. AIG ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

## 3. Leistungsumfang

- 3.1. AIG erbringt Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen auf Grundlage dieser AGB. Dazu zählen insbesondere: Festnetztelefonie, Internetzugänge, TV-Dienstleistungen sowie sonstige ergänzende Dienste. Art, Umfang und Qualität der konkreten Leistungen ergeben sich in folgender Rangfolge aus Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, Preislisten, Produktinformationsblatt, Datenschutzhinweisen sowie diesen AGB.
- 3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben die Telekommunikationsdienste über das Kalenderjahr eine durchschnittliche Verfügbarkeit von 97 %. Ein Dienst gilt als nicht verfügbar, wenn er vollständig ausgefallen ist. Die Qualität der Leistungen hängt u. a. ab von den eingesetzten Endgeräten des Kunden, der vorhandenen Netztechnologie sowie den technischen und örtlichen Gegebenheiten am Standort der Nutzung.

- 3.3. Die Leistungsverpflichtung von AIG steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorleistungsanbieter, sofern AIG ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht rechtzeitige Lieferung nicht auf ein Verschulden von AIG zurückzuführen ist. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter. Ausgenommen hiervon ist die gesetzlich geregelte Entstörung gemäß § 58 TKG.
- 3.4. Die Nutzung der Leistungen setzt ggf. bestimmte Endgeräte oder Software voraus. Alle eingesetzten Geräte müssen vom Hersteller aktuell unterstützt werden und den zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden technischen Anforderungen entsprechen. Nicht kompatibel oder veraltete Geräte können von der Nutzung ausgeschlossen sein.
- 3.5. AIG ermöglicht dem Kunden, im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten, den Zugang zum Internet. Dieser umfasst den Zugang über den Zugangsknoten (Point of Presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway), um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Dabei vermittelt AIG lediglich den Zugang zum Internet. Die Gestaltung, Inhalte und Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Dienste unterliegen nicht dem Einflussbereich von AIG. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, begründen keinen Anspruch gegen AIG.
- 3.6. Im Netz von AIG sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich, ebenso sind Rufnummern, die offline abgerechnet werden, nicht erreichbar. AIG behält sich vor, den Internetzugang einmal innerhalb von 24 Stunden kurzzeitig zu unterbrechen (z. B. aus Wartungsgründen), sofern dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist.
- 3.7. Alle über das Internet erreichbaren Inhalte gelten, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, als fremde Inhalte. AIG nimmt keine inhaltliche Prüfung dieser Inhalte vor, insbesondere nicht auf Richtigkeit, Rechtmäßigkeit oder Schadsoftware. Die Verantwortung für die Nutzung solcher Inhalte liegt beim Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung des Internets die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 3.8. Soweit AIG zusätzliche unentgeltliche Leistungen bereitstellt, können diese jederzeit mit oder ohne Ankündigung eingestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht.
- 3.9. AIG ist berechtigt, seine Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen von AIG dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.
- 3.10. Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domänen setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und AIG voraus.

## 4. Leistungstermine und Fristen

- 4.1. Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn AIG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch AIG geschaffen hat, so dass AIG den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- 4.2. AIG ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von AIG nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrages (Punkt 2.6. dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigter einen bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.

- 4.3. Sofern im Rahmen der von AIG vertragsgemäß zu leistenden Installationsarbeiten beim Kunden Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, die bei Vertragsschluss für AIG nicht vorhersehbar waren, hängt die Bereitstellungszeit auch von der Belieferung durch den entsprechenden Vorlieferanten ab. Daraus resultierende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von AIG.
- 4.4. Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß Punkt 2.6. dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, AIG allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.
- 4.5. Gerät AIG in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.6. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von AIG liegende und von AIG nicht zu vertretende Ereignisse, hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden AIG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen AIG, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 5. Vertragslaufzeiten und Kündigung**
- 5.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die in der Vertragszusammenfassung oder der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung angegebenen anfänglichen Laufzeiten. Gewählte Zusatzprodukte oder Optionen können hierbei abweichende Laufzeiten haben.
- 5.2. Zudem gilt:
- Ausgewählte Produkte oder Optionen können von beiden Parteien zum Ablauf der anfänglichen Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
  - Wenn nicht zuvor gekündigt wurde, verlängern sich Produkte/Optionen nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit.
  - Nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit können Produkte/Optionen von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 5.3. Die im Abschnitt 5.2 vereinbarten Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) erfolgen. Verbraucher haben zusätzlich die Möglichkeit, Kündigungen über ihr Kundenportal oder über eine Kündigungsschaltfläche auf der Webseite von AIG zu erklären.
- 5.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 6. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu machen und jede Änderung seiner Daten (insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, Kontakt-E-Mail-Adresse und -nummer) AIG unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder über das Kundenportal mitzuteilen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, AIG über jede Änderung seiner Nutzungsart zu informieren, insbesondere bei einem Wechsel von privater zu gewerblicher Nutzung.
- 6.3. Der Kunde hat die Leistungen von AIG unverzüglich nach Bereitstellung auf Vertragsgemäßheit zu prüfen. Etwaige Mängel sind AIG unverzüglich anzuzeigen.
- 6.4. Bei Störungen hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Feststellung und Beseitigung der Ursache beitragen können. Ergibt eine Überprüfung, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag, kann AIG dem Kunden die hierfür entstandenen Kosten gemäß gültiger Preisliste in Rechnung stellen.
- 6.5. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von AIG sachgerecht, bestimmungsgemäß und unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen (insbesondere TKG, DSGVO, BDSG) zu nutzen.
- 6.6. Der Kunde darf keine Geräte oder Anwendungen anschließen, die gegen geltende Vorschriften verstoßen, insbesondere solche, deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist oder die das Netz von AIG beeinträchtigen können.
- 6.7. Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, diese regelmäßig zu ändern und geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um einen Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
- 6.8. Bei unbefugtem Zugriff auf seinen Anschluss hat der Kunde AIG unverzüglich zu informieren.
- 6.9. Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er die Nutzung der Leistungen ermöglicht (z. B. Haushaltsangehörige, Besucher), auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser AGB hinzuweisen.
- 6.10. Dem Kunden ist es untersagt:
- die Leistungen von AIG gewerblich oder gegen Entgelt Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart;
  - den bereitgestellten Internetzugang öffentlich oder ungesichert bereitzustellen;
  - den Anschluss oder die Dienste von AIG zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte (z. B. nach StGB, UrhG, JSchG, JMStV) oder zur Verletzung von Rechten Dritter zu nutzen;
  - E-Mails, die nicht für ihn bestimmt sind, abzufangen oder dies zu versuchen;
  - übermäßige oder missbräuchliche Nutzung vorzunehmen, die die Netzinfrastruktur gefährdet oder überlastet.
- 6.11. Insbesondere ist dem Kunden untersagt, Inhalte zu verbreiten oder zu verlinken, die zu Hass, Gewalt oder rechtswidrigen Handlungen aufrufen, pornografisch, jugendgefährdend oder diskriminierend sind, urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis enthalten, mit Schadsoftware (z. B. Viren, Trojanern) infiziert sind.
- 6.12. Die Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer ist nur an der gemeldeten Adresse zulässig. Die nomadische Nutzung (an einem anderen Ort) ist untersagt, da in solchen Fällen die Verfügbarkeit und genaue Lokalisierung von Notrufen nicht gewährleistet ist.
- 6.13. Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die genannten Pflichten, ist AIG berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen.
- 6.14. Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten unentgeltlich die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen erforderlichen technischen Voraussetzungen bereit. Hierzu zählen insbesondere geeignete Flächen, Stromversorgung und ggf. Potenzialausgleich und Erdung.
- 6.15. Der Kunde gewährt AIG oder von ihm beauftragten Dritten Zutritt zu den für die Leistungserbringung relevanten Einrichtungen (z. B. Anschlussdose, Router), soweit dies für Installation, Wartung oder Störungsbeseitigung erforderlich ist. Der Zutritt ist während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.
- 6.16. Zum Schutz vor Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen sind diese bei Gewitter vom Netz (sowohl stromseitig als auch datenseitig) zu trennen. Bei einem Überspannungsschaden wird die vorhandene Endeinrichtung durch eine neue Endeinrichtung ersetzt. Die Kosten für den Austausch werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7. Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden**
- 7.1. Bei Nutzung einer von AIG bereitgestellten Flatrate oder eines Sonderprodukts verpflichtet sich der Kunde zur maßvollen Nutzung (Fair Usage). Die Nutzung muss sich im Rahmen eines üblichen privaten und geschäftlichen Gebrauchs bewegen und darf die Infrastruktur von AIG nicht überdurchschnittlich belasten. Eine übermäßige Nutzung liegt in der Regel vor, wenn das monatliche Nutzungsvolumen (z. B. Gesprächsminuten, Datenvolumen) mehr als 100 % über dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten der obersten 30 % der Privat- und Geschäftskunden von AIG liegt. AIG kann im Einzelfall Nachweise oder Informationen anfordern, um die Einhaltung des Fair-Use-Prinzips zu überprüfen.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt ausschließlich im vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere vor, wenn der Kunde
- die Internetnutzung über geografische Einwahlnummern oder andere Datenverbindungen so gestaltet, dass Entgelte für Internetzugangsdienste vermieden werden,
  - Anrufweitschaltungen, Rückruffunktionen oder andere Umgehungslösungen einrichtet, um das gebuchte Produkt Dritten indirekt zur Verfügung zu stellen,

- Verbindungen entgeltlich weiterveräußert oder in nicht sozialadäquatem Umfang verschenkt,
- das Produkt für Massenkommunikation (z. B. Fax-Broadcasts, Call Center, Telemarketing) nutzt,
- das Produkt als Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Mehrwertdiensten oder vergleichbaren Diensten nutzt,
- das Produkt für den Betrieb von Kassensystemen oder für dauerhafte Verbindungen von Telekommunikationsanlagen (z. B. Wahlverbindungen) verwendet wird,
- das Produkt über den üblichen privaten oder geschäftlichen Bedarf hinaus nutzt.

Bei einer übermäßigen oder missbräuchlichen Nutzung im Sinne der Absätze 7.1 und 7.2 ist AIG berechtigt, das gebuchte Flatrate- oder Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen. Zudem kann AIG dem Kunden rückwirkend die Leistungen in dem Umfang in Rechnung stellen, als hätte dieser das Produkt zu den regulären nutzungsabhängigen Tarifen ohne Flatrate oder Sonderkonditionen genutzt. AIG behält sich ferner das Recht vor, den Anschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu sperren oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

## 8. Unterbrechung und Einschränkung von Diensten

- 8.1. AIG ist berechtigt, seine Leistungen zeitweise ganz oder teilweise einzustellen oder einzuschränken, wenn dies erforderlich ist:
- aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gefahrenabwehr,
  - zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Netzbetriebs oder zur Wahrung der Netzintegrität,
  - zum Schutz vor Missbrauch, Manipulation oder unzulässiger Nutzung der Dienste,
  - zur Wahrung des Datenschutzes oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben,
  - zur Durchführung notwendiger technischer oder betrieblicher Wartungs- und Optimierungsmaßnahmen.
- 8.2. Kurzzeitige Unterbrechungen zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder technischen Anpassungen können ohne vorherige Ankündigung erfolgen, sofern diese während nutzungsarmer Zeiten stattfinden und voraussichtlich nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen führen.
- 8.3. AIG ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

## 9. Nutzung durch Dritte

- 9.1. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- 9.2. Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 9.3. Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von AIG angebotenen Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch AIG gestattet.

## 10. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der Vertragszusammenfassung/Auftragsbestätigung bzw. aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit unter [www.geroldsgruen.net](http://www.geroldsgruen.net) eingesehen werden.
- 10.2. AIG stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlagen vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.
- 10.3. Rechnungen werden dem Kunden im Kundenportal bereitgestellt. Der Kunde erhält eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald die

Rechnung im Kundenportal zur Verfügung steht. AIG kann nach eigener Wahl die Rechnung auch in Papierform verschicken. Auf Verlangen des Kunden verschickt AIG die Rechnung in Papierform. Anfallende Bearbeitungsgebühren für den Postversand werden laut Preisliste dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 10.4. Der Kunde kann AIG damit beauftragen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einen Einzelbindungsnachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Auswahl im Endkundenportal erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, ist der Kunde verpflichtet, alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die Erteilung des EVN zu informieren. AIG geht davon aus, dass diese Information erfolgt ist, sofern der Kunde den EVN beauftragt, und, soweit erforderlich, der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind. Der EVN wird mit der Rechnung des jeweiligen Monats im Kundenportal zur Verfügung gestellt.
- 10.5. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich (spätestens am 15. Werktag eines Monats), jeweils für den vergangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Entgelt auf den Tag genau berechnet. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- 10.6. Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 10.7. Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen beauftragt hat, ist AIG berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- 10.8. Die Zahlung der laufenden Entgelte erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde AIG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang vom Konto des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.
- 10.9. Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte SEPA-Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.
- 10.10. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde AIG umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann AIG bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung erheben.
- 10.11. Andere Zahlungsweisen sind kostenpflichtig und schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Kunde AIG kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von AIG festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktage nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von AIG gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Eine weitere Vorankündigung des Lastschriftinzugs erhält der Kunde nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschriftinzugstermin erhält der Kunde eine weitere Vorankündigung, welche ihm von AIG an eine vom Kunden genannte E-Mail-Adresse versandt wird.
- 10.12. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- 10.13. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- 10.14. Gegen Ansprüche von AIG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
11. **Rechnungsstellung für Drittanbieter**

- 11.1. Soweit AIG eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich AIG vor, die Abrechnung der Nutzung von Service-rufnummern und -diensten (z. B. SMS) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- 11.2. Sofern AIG Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert AIG den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben.
- 11.3. Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der AIG-Rechnung an AIG, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an AIG werden, soweit der Kunde vor oder bei Zahlung nichts anderes bestimmt hat, auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag der Rechnung verrechnet.
- 11.4. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden (z. B. per E-Mail) wird AIG netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 61 Abs. 1 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Kosten für die Sperrung oder Freischaltung eines Rufnummernbereiches kann AIG dem Kunden in Rechnung stellen.
- 12. Sperre und andere Leistungsverweigerungsrechte**
- 12.1. Wegen Zahlungsverzugs des Kunden darf AIG vertragsgegenständliche Sprachkommunikationsdienste und Internetzugänge ganz oder teilweise verweigern (Sperre), wenn
- der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist (Verzugsbetrag) und
  - AIG die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor in Textform androht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.
- Bei der Berechnung des zuvor genannten Verzugsbetrags bleiben außer Betracht:
- diejenigen nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat (Punkt 13 dieser AGB) und
  - nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter, und zwar auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.
- 12.2. AIG darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
- 12.3. Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.
- 12.4. Weitere gesetzliche Pflichten oder Rechte von AIG, Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern, bleiben unberührt.
- 12.5. Der Zugang zu Notrufnummern bleibt im Falle einer Sperre gemäß gesetzlichen Vorgaben unberührt.
- 12.6. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 13. Beanstandungen von Rechnungen**
- 13.1. Einwände gegen eine Rechnung müssen vom Kunden innerhalb von acht Wochen nach Erhalt in Textform bei AIG eingelegt werden. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Rechnung als anerkannt. AIG wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit AIG die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 13.2. Im Falle einer Beanstandung erstellt AIG einen Einzelnachweis der Verbindungen und führt eine technische Prüfung durch, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlage dieser Nachweise nicht innerhalb von acht Wochen nach der Beanstandung, erlöschen Verzugsansprüche von AIG. Die Rechnung gilt als fällig, sobald AIG die Nachweise vollständig vorlegt.
- 13.3. AIG trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die in Abschnitt 13.2 geregelte Pflicht, das Verbindungsaufkommen nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln, wenn aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden, die Speicherfrist aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bereits erloschen ist oder für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen in der angegebenen Frist erhoben hat.
- 13.4. AIG muss nachweisen, dass der Dienst bis zum vereinbarten Übergabepunkt fehlerfrei erbracht wurde. Wird bei der technischen Prüfung ein möglicher Fehler festgestellt oder erfolgt die Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung, wird vermutet, dass die Rechnung unrichtig ermittelt ist.
- 13.5. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen von AIG nicht zugerechnet werden kann, besteht kein Zahlungsanspruch von AIG. Gleiches gilt, wenn Dritte durch Manipulation öffentlicher Netze das Verbindungsaufkommen verfälscht haben.
- 14. Bonitätsprüfung**
- 14.1. AIG ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einem anderen vergleichbaren Anbieter Auskünfte einzuholen. AIG ist ferner berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunfteien anfallen, kann AIG hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- 14.2. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der entsprechenden Auskunft stattfindenden Datenverarbeitung, ist in den Datenschutzhinweisen unter [www.geroldsgruen.net](http://www.geroldsgruen.net) zu finden.
- 15. Kontakt und Authentifizierung**
- 15.1. Informationen, die den Vertrag betreffen, wird AIG dem Kunden bevorzugt per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse (Kontakt-E-Mail-Adresse) unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verschicken.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, im Zuge der Bestellung eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während der Laufzeit des Vertrages als Kontakt-E-Mail-Adresse dient, dafür zu sorgen, dass die Kontakt-E-Mail-Adresse gültig und funktionsfähig ist und regelmäßig zu überprüfen, ob unter der Kontakt-E-Mail-Adresse eine E-Mail von AIG eingegangen ist. Eine vom Kunden an AIG mitgeteilte neue E-Mail-Adresse gilt erst dann als neue Kontakt-E-Mail-Adresse, wenn AIG sie dem Kunden gegenüber bestätigt hat.
- 15.3. Zur Wahrung der Datensicherheit und zum Schutz vor unbefugtem Zugriff behält sich AIG vor, Supportanfragen, Vertragsänderungen, Auskünfte oder andere vertragsrelevante Handlungen nur durchzuführen, wenn sich der Kunde zuvor ordnungsgemäß authentifiziert hat.
- 16. Hardware**
- 16.1. Stellt AIG dem Kunden Hardware im Rahmen eines Verkaufs, einer Miete oder Leihe zur Verfügung, gelten die folgenden Regelungen. Der Leistungsgegenstand ergibt sich aus der Bestellung des Kunden.
- 16.2. Das Eigentum an einem Kaufgegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über.
- 16.3. Sofern der Kunde im Rahmen seines Vertragsabschlusses mit AIG ein Endgerät (z. B. einen Router) im Ratenkauf erwirbt, verbleibt das Gerät bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Raten im Eigentum von AIG. Der Gesamtpreis sowie die Anzahl und Höhe der monatlichen Raten werden dem Kunden im Bestellvorgang und der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Die erste Rate wird mit Bereitstell-

ung des Anschlusses fällig. Der Ratenkauf ist an das Bestehen des zugehörigen Telekommunikationsvertrags gebunden. Bei vorzeitiger Beendigung des Telekommunikationsvertrags (z. B. durch außerordentliche Kündigung) bleibt die Zahlungsverpflichtung für das erworbene Endgerät bestehen. Der Kunde trägt das Risiko für Verlust oder Beschädigung nach Übergabe und ist weiterhin zur Zahlung der Raten verpflichtet.

- 16.4. Überlässt AIG dem Kunden vereinbarungsgemäß Geräte, die im Eigentum von AIG verbleiben, so ist der Kunde zum bestimmungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch verpflichtet und schützt diese gegen schädliche Umwelteinflüsse (bspw. Staub, Hitze, Feuchtigkeit/Wasser). Die für den Betrieb der Hardware erforderliche Energie hat jeweils der Kunde zu stellen.
- 16.5. Von AIG leih- oder mietweise überlassene Geräte sowie sämtliche zugehörigen Service- und Technikeinrichtungen verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum von AIG.
- 16.6. Der Kunde ist ohne Erlaubnis von AIG nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.
- 16.7. Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden dem Kunden im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme oder Bereitstellung des Anschlusses zur Verfügung gestellt.
- 16.8. AIG ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durchzuführen. Der Kunde hat AIG entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann AIG die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.

## 17. Gewährleistung

- 17.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Miet- und Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchsgüter beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus innerer Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. AIG ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag / Miet-Option durch den Kunden vorübergehend ausgeschlossen. Ein Austausch der Waren oder Teile davon im Rahmen der Nacherfüllung führt zudem nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.
- 17.2. Die Gewährleistung gilt nicht, wenn die Hardware Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung einschließlich unbefugter Reparaturen oder äußerer Einwirkungen war. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

## 18. Rückgabe der Hardware

- 18.1. Dem Kunden obliegt es, nach Vertragsende leih- oder mietweise überlassene Hardware innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben. Hierzu muss der Kunde die Hardware fachgerecht gegen Transportschäden schützen und auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zum Geschäftssitz von AIG bringen oder dorthin versenden. Anderenfalls wird AIG dem Kunden den Zeitwert der Hardware in Rechnung stellen.

## 19. Verwendung kundeneigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte

- 19.1. AIG erbringt seine vertraglichen Leistungen im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen unter Verwendung der von ihm bereitgestellten Endgeräte (z. B. Router). Bei Nutzung anderer Geräte oder durch Kunden/Dritte veränderter Geräte kann die Funktionsfähigkeit der Dienste eingeschränkt sein, eine Gewähr für die vereinbarte Leistung übernimmt AIG insoweit nicht. Der Kunde trägt die Verantwort-

ung für die ordnungsgemäße Konfiguration und den Betrieb der eingesetzten Endgeräte. Unterstützend nennt AIG im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

- 19.2. Im Übrigen übernimmt AIG keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, etwas anderes wurde im Auftragsformular ausdrücklich vereinbart.

## 20. Leistungsstörungen

- 20.1. Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen oder Schäden an seinem Anschluss AIG unverzüglich anzuzeigen.
- 20.2. Soweit sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung nichts anderes ergibt, gilt nachfolgendes:
- AIG beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.
  - AIG wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken.
  - Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Abschnitt 21 ergebenden Umfang beschränkt.
- 20.3. Störungen des Dienstes nimmt AIG telefonisch unter der Rufnummer 09288 / 28 99 9 99 entgegen.
- 20.4. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist AIG berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Entstörung beziehungsweise den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## 21. Haftung

- 21.1. Für Personenschäden haftet AIG unbeschränkt.
- 21.2. Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten:
- a) Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis eine Verpflichtung von AIG als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt.
  - b) Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht von AIG wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze von 30 Millionen Euro, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht.
  - c) Die Haftungsbegrenzungen nach a) und nach b) gelten nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von AIG herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- 21.3. Für Sach- und Vermögensschäden, die AIG nicht als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verursacht hat, gilt:
- AIG haftet für solche Sach- und Vermögensschäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
  - Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet AIG nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist in diesen Fällen auf höchstens 12.500 Euro je Schadensereignis begrenzt.
- 21.4. Im Falle eines Schadens infolge eines Datenverlustes ist die Haftung begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären.
- 21.5. Eine etwaige gesetzlich vorgesehene Entschädigung ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen und umgekehrt.
- 21.6. AIG haftet nicht für entgangenen Gewinn oder für direkte oder indirekte Schäden, die infolge höherer Gewalt oder infolge von

- ämpfen entstehen.
- 21.7. AIG haftet nicht für die über seine Dienste übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen, insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Rechtmäßigkeit, soweit gesetzlich zulässig.
- 21.8. Für die vom Kunden übermittelten oder bereitgestellten Inhalte ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 21.9. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 21.10. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 21.11. Im Übrigen ist die Haftung von AIG ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 21.12. Eine Haftungsbeschränkung zugunsten von AIG gilt auch zugunsten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

## 22. Vertragsänderungen

- 22.1. AIG ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses, welche ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen.
- 22.2. Soweit Entgelte oder Entgeltbestandteile regulatorischen Festlegungen oder Preisobergrenzen unterliegen, können diese in der jeweils von der Bundesnetzagentur aktuell festgelegten Höhe Anwendung finden. Änderungen entsprechender regulatorischer Vorgaben können berücksichtigt werden und können zu einer Anpassung der betroffenen Entgelte führen.
- 22.3. AIG teilt dem Kunden alle sonstigen Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- 22.4. AIG behält sich das Recht vor, seine Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für AIG nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- 22.5. Alle vorstehend genannten Änderungen werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer PDF-Datei oder einer E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.
- 22.6. Ändert AIG die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen. Dies gilt nicht für Änderungen, die unmittelbar durch gesetzliche oder regulatorische Vorgaben erforderlich sind.

## 23. Rufnummern, Anbieterwechsel und Verzeichniseinträge

- 23.1. AIG kann dem Kunden eine neue Rufnummer zuteilen, wenn:
- eine behördliche Anordnung oder Maßnahme, insbesondere durch die Bundesnetzagentur, dies erforderlich macht, oder
  - die ursprüngliche Rufnummernzuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.
- Ein Anspruch auf Fortbestand einer bestimmten Rufnummer besteht in diesen Fällen nicht.
- 23.2. Der Kunde kann verlangen, seine bestehende Rufnummer im Falle eines Anbieterwechsels gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 59 TKG, zum neuen Anbieter mitzunehmen, sofern kein Wechsel des Vorwahlbereichs erfolgt. AIG gewährleistet im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Rufnummernportierung unter Beachtung der durch die Bundesnetzagentur festgelegten Regularien. Die Portierung erfolgt durch den

neuen Anbieter. Ein aktiver Beitrag von AIG erfolgt ausschließlich in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang. Ein Anbieterwechsel einschließlich Rufnummernmitnahme wird so durchgeführt, dass eine Unterbrechung der Leistung in der Regel nicht länger als einen Kalendertag andauert. Voraussetzung ist:

- Der Kunde stellt sämtliche für den Anbieterwechsel und die Portierung erforderlichen Informationen und Erklärungen vollständig und rechtzeitig bereit (z. B. Kündigung beim alten Anbieter, Portierungserklärung).
  - Die Übermittlung und Verarbeitung der Portierungsdaten erfolgen vollständig und korrekt durch den neuen Anbieter gegenüber dem bisherigen Anbieter.
- 23.3. Im Falle der Vertragsbeendigung weist AIG den Kunden schriftlich darauf hin, dass dieser oder sein neuer Anbieter spätestens innerhalb eines Monats nach Vertragsende mitteilen muss, ob die Rufnummer übernommen werden soll. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, ist AIG berechtigt:
- eine aus dem Rufnummernblock von AIG zugeteilte Rufnummer einem anderen Kunden zuzuteilen;
  - eine mitgebrachte Rufnummer (aus einem anderen Rufnummernblock) an den ursprünglichen Anbieter zurückzugeben.
- 23.4. Bei einem Wohnsitzwechsel des Kunden wird AIG, sofern technisch und organisatorisch möglich, die vereinbarten Leistungen am neuen Standort zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen. AIG kann für den Mehraufwand durch den Umzug ein Entgelt gemäß Preisliste erheben. Kann die Leistung am neuen Wohnsitz nicht erbracht werden, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Umzugs oder zu einem späteren Zeitpunkt zu.
- 23.5. Sofern mit dem Kunden vereinbart, veranlasst AIG die Eintragung in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (gedruckt oder elektronisch) mit Name, Anschrift, Beruf und Branche gemäß den Angaben des Kunden. Der Kunde bestimmt dabei, welche Informationen in welcher Form veröffentlicht werden. Einträge erfolgen gemäß den jeweils gültigen Regelungen und Tarifen von AIG.
- 23.6. Über in Verzeichnissen eingetragene Daten darf durch Auskunftsdienste informiert werden, sofern der Kunde dem nicht widersprochen hat. Eine sog. Komfortauskunft (weitere Informationen als die Rufnummer) erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung. Die Inversuche ist nur zulässig, wenn der Kunde mit der Veröffentlichung seiner Daten ausdrücklich einverstanden ist. AIG weist den Kunden darauf hin, dass er dieser Nutzung jederzeit widersprechen kann. Nach Eingang des Widerspruchs wird ein Sperrvermerk für die Inversuche hinterlegt.
- ## 24. Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten
- 24.1. Informationen des Kunden gelten nur dann als vertraulich, wenn sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach eindeutig vertraulich sind. Beide Parteien sind aber verpflichtet, Informationen geheim zu halten, sofern bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung geboten ist.
- 24.2. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in seinem Auftrag macht (insbesondere Name und Anschrift), von AIG in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass AIG Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.
- 24.3. AIG trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von AIG mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.
- 24.4. AIG speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. AIG ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung



ung gelöscht, trifft AIG gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

- 24.5. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht sicher sind und von Dritten zur Kenntnis genommen werden können. Es wird deshalb davon abgeraten, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter oder sonstige Zugangscodes unverschlüsselt zu übertragen.
- 24.6. AIG weist zudem darauf hin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. AIG hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren.

**Hinweis für den Kunden:** Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) der Kunden werden nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz, TKMoG und TTDSG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Zudem sollten personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen. Für das Besuchen der Webseite von AIG gelten deren Datenschutzbestimmungen, für den Umgang mit Kundendaten gelten insbesondere auch die AIG Datenschutzhinweise für Telekommunikationsdienstleistungen.

## **25. Schlussbestimmungen**

- 25.1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertrages ist am Wohnsitz des Kunden. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Hof der Gerichtsstand. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 25.2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 25.3. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte von AIG, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

## **26. Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG**

- 26.1. AIG weist den Kunden hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und AIG zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden. Änderungen vorbehalten.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Antennen-Interessengemeinschaft Geroldsgrün e.V.", im folgenden kurz AIG genannt, und hat seinen Sitz in 95179 Geroldsgrün.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der AIG ist die Unterhaltung und Betreuung der Gemeinschaftsantennenanlage sowie des gesamten Breitbandkabelnetzes und die damit verbundene Versorgung der Anschlußnehmer mit den angebotenen Fernseh- und Rundfunkprogrammen.
2. Der Betrieb eines Ortskanals bzw. eines Programmes durch Dritte auf der Grundlage der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigung, soweit dies im allgemeinen Interesse der Mitglieder liegt.
3. Nutzung bzw. Zurverfügungstellung des Breitbandkabelnetzes zur Datenübertragung.
4. Die AIG strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden und müssen wie alle übrigen Ausgaben den Interessen und Erfordernissen der Gemeinschaft dienen.
5. Die Mitglieder der AIG erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen.

### § 3 Verwaltung und Organe des Vereins

1. Die Verwaltung der AIG und die Führung der Geschäfte obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuß (Beisitzer). Die Vorstandschaft (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sicherheitsbeauftragten.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Kassier erledigt den Zahlungsverkehr. Er leistet Zahlung für laufende Aufwendungen für den Betrieb der AIG.
4. Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten und führt ein Mitgliederverzeichnis mit den Daten über die Anschlüsse an die Antennenanlage.
5. Dem Vereinsausschuß gehören mindestens fünf Beisitzer an.
6. Die Vorstandschaft sowie die Beisitzer, nachfolgend Vereinsleitung genannt, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder entscheidet darüber, ob die Wahl schriftlich oder per Akklamation erfolgen soll. Sie muß schriftlich erfolgen wenn mehr Mitglieder vorgeschlagen werden als die Vorstandschaft umfaßt; dies gilt insbesondere für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers. Wird für diese Ehrenämter im Einzelfall nur eine Person vorgeschlagen, ist mündliche Wahl zulässig.
7. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Revisoren, ebenfalls für die Dauer von drei Jahren, zu wählen.
8. Das Amt eines Mitgliedes der Vereinsleitung endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Die gewählten Mitglieder der Vereinsleitung bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
9. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 4 Zusammenkünfte

1. Sitzungen der Vereinsleitung sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsleitung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Vereinsleitungssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der in der Frankenpost - Ausgabe Naila – sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde und im AIG - Videotext (dort mit Angabe der Tagesordnung) eingeladen wird.
3. In dringenden Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen von der Vorstandschaft einberufen werden.
4. Der Schriftführer hat über die Versammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse bei Vorstands-, Vereinsleitungs- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Zusammenkunft des jeweiligen Gremiums vorzulegen.
5. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Revisoren haben die Kasse jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und über den Befund zu berichten.

### § 5 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

nen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Inventar des Vereins in Geld umzusetzen. Ein Restvermögen, das sich aus aufgelaufenen und nicht genutzten Wartungsgebühren der Mitglieder ergeben könnte, ist anteilig an die Vereinsmitglieder auszuzahlen.

### § 6 Mitgliedschaft / An- und Abmeldung

1. Jeder Bürger im Verbreitungsgebiet kann, soweit ein Anschluß technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, Mitglied der AIG werden. Hierüber entscheidet die Vereinsleitung durch Mehrheitsbeschluß. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Vereinsleitung zu erfolgen.
2. Anzumelden sind:
  - a) Neuanlagen bzw. Hauptanschlüsse als Kundenanlage
  - b) Erweiterungen bzw. Zweitanschlüsse als Kundenanlage
  - c) Übernahmen bestehender Kundenanlagen.
3. Je Kundenanlage ist ein Anmeldeformular auszufüllen. Als Kundenanlage gilt jede abgeschlossene Wohneinheit, jeder Gewerbe- oder sonstige Betrieb sowie jede Behörde.
4. Als abgeschlossene Wohneinheit gilt die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden können und die die selbständige Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohneinheit weist daher eine Kochgelegenheit - in Küche, Kochnische oder Kochschrank - mit Wasserversorgung und Ausguß sowie Zugang zu Toilette und Waschgelegenheit auf.
5. Die Mitgliedschaft erwirbt, wer sich unterschrieben verpflichtet, die in der Satzung festgelegten Auflagen zu erfüllen und beginnt mit dem Tag des Anschlusses an die Gemeinschaftsantenne.
6. Jedem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.
7. Bei Nichtbenutzung des Anschlusses wird dieser durch einen Beauftragten der Gemeinschaft außer Betrieb gesetzt und plombiert.
8. Die Um- oder Abmeldung hat schriftlich bei der Vorstandschaft zu erfolgen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung bzw. schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Für den Ausschluß ist die Vereinsleitung zuständig.

### § 7 Wohnungswechsel

Jedes Mitglied, das Hauptanschlußnehmer ist, hat bei Wohnungswechsel innerhalb des Versorgungsgebietes, sofern ein Hauptanschluß in der neuen Wohnung vorhanden ist, eine, von der Vereinsleitung festzusetzende Aufwandsgebühr zu entrichten. Für bereits von ihm bezahlte Anschlußgebühren für einen früheren Anschluß besteht kein Rückerstattungsanspruch. Die noch nicht verbrauchte Anschlußgebühr geht auf den, in der neuen Wohnung bereits vorhandenen Anschluß über.

### § 8 Gebühren und Baukostenzuschüsse

1. Die AIG ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Verstärkung, Erweiterung oder Reparatur der Empfangsverteilungsanlage zu verlangen. Die Anschlußgebühren sind zu entrichten:
  - a) beim Erstanschluß/Hauptanschluß
  - b) beim Zweitanschluß
  - c) bei Übernahme eines bestehenden Anschlusses als Aufnahmegebühr.
2. Die Gebühr wird von der Vereinsleitung nach Markterfordernissen festgelegt und ist nach Fertigstellung des Anschlusses sofort fällig. Über die Höhe der Anschlußgebühr bei Gebäuden mit mehreren Wohneinheiten entscheidet die Vereinsleitung von Fall zu Fall.
3. Für die laufende Wartung der Anlage, für Stromkosten und Versicherung sowie für weitere Gebühren wird eine monatliche Wartungsgebühr je Kundenanlage erhoben. Die Vereinsleitung ist berechtigt, diese Gebühr den Zeitverhältnissen und dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik und der Kostenentwicklung anzupassen.
4. Das Benutzungsentgelt wird erstmals in dem Monat zur Zahlung fällig, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme für die Signalspannung besteht. Es wird monatlich im Folgemonat eingehoben.

### § 9 Umfang der Versorgung

1. Die AIG stellt die für den Bedarf des Kunden an Bild- und Tonsignalen notwendige Signalspannung zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die AIG daran durch höhere Gewalt oder durch sonstige außergewöhnliche Umstände gehindert wird.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die AIG hat jede Unregelmäßigkeit oder Unterbrechung der Versorgung unverzüglich zu beheben.

3. Dem Kabelnetz darf nur die Leistung für die gemeldeten und bezahlten Anschlüsse entnommen werden. Eine eigenmächtige Veränderung der Leitungen und Anschlüsse, sowie die zusätzliche Einrichtung von Dosen und Anschlüssen, die nach § 6 melde- und kostenpflichtig sind, ist nicht gestattet.
4. Für Zuwiderhandlungen bzw. vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung haftet das Mitglied.

#### § 10 Störungen der Versorgung

Im Falle des Auftretens von Störungen in der Anlage sind die Mitglieder verpflichtet, die Vereinsleitung zu verständigen. Bei Selbsthilfe oder Aufträge an Dritte zur Mängelbeseitigung trägt das Mitglied die Kosten selbst und haftet für durch diese Personen eventuell verursachte Schäden.

#### § 11 Kundenanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter der Haus-Übergangsdose ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Erweiterung von kostenpflichtigen Anschlüssen und Dosen ist vor Maßnahmebeginn der AIG anzuzeigen. Die Erweiterung darf nur durch die von der AIG beauftragten Firma durchgeführt werden und ist durch die AIG abnahmepflichtig.
3. Es können Anlagenteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluß genommen werden.
4. Die AIG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
5. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die AIG berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern.
6. Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sind der AIG mitzuteilen.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Vertreter bzw. Beauftragten der Gemeinschaft freien Zugang zu den Anlagen im Gebäude oder Grundstück zu gewähren.

#### § 12 Hauptanschluß/Hausanschluß

1. Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Breitbandkabelnetzes mit der Kundenanlage. Mit der Anschlußgebühr sind die Anschlußkosten für einen Hauptanschluß - eine Dose - abgegolten.
2. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der AIG bestimmt.  
Dabei ist stets die unter Kosten / Nutzenbetrachtung wirtschaftlichste Lösung zu wählen, sofern diese für den Grundstückseigentümer zumutbar ist. Wünscht der Anschlußnehmer eine davon abweichende Lösung, so sind die Zusatzkosten durch ihn selbst zu tragen.
3. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der AIG und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen; für die Haus-Übergangsdose (Prüfdose) ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Anschlußnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der AIG unverzüglich mitzuteilen.
5. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AIG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
6. Ist zur Versorgung des Netzes eine Verstärkeranlage erforderlich, so stellt das Mitglied hierfür den Platz für die Dauer der Versorgung zur Verfügung. Es erhält dafür die laufenden Energiekosten, die sich an den Strompreisen orientieren.

#### § 13 Änderung der Anschlußleitung

1. Soweit wegen Umbauarbeiten am Grundstück die Leitung der Gemeinschaft geändert werden muß, werden die Kosten vom Verein getragen.  
Dabei ist stets die unter Kosten / Nutzenbetrachtung wirtschaftlichste Lösung zu wählen, sofern diese für den Grundstückseigentümer zumutbar ist. Wünscht der Anschlußnehmer eine davon abweichende Lösung, so sind die Zusatzkosten durch ihn selbst zu tragen.
2. Veränderungen der Leitungen und Dosen innerhalb der Gebäude wegen Umbauarbeiten oder auf sonstigen Wunsch des Mitglieds sind der AIG anzuzeigen und die entsprechenden Kosten von dem Mitglied in vollem Umfang zu tragen.

#### § 14 Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen oder ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstige Einrichtungen

sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Dabei ist stets die unter Kosten / Nutzenbetrachtung wirtschaftlichste Lösung zu wählen, sofern diese für den Grundstückseigentümer zumutbar ist. Wünscht der Anschlußnehmer eine davon abweichende Lösung, so sind die Zusatzkosten durch ihn selbst zu tragen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Breitbandnetz angeschlossen sind, die Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die AIG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
4. Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der AIG die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

#### § 15 Haftung

Für Schäden, die ein Kunde im Zusammenhang mit Versorgungsverhältnis erleidet, haftet die AIG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 16 Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinschaftsantennenanlage ist nach den zum Zeitpunkt der Erstellung, geltenden VDE- und Postvorschriften errichtet und ist Eigentum der Gemeinschaft.

#### § 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Auf Satzungsänderungen muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

#### § 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geroldsgrün, den 19.05.2016

Die Vorstandschaft

**Ergänzung:** Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 21.06.2016 / Herpich  
**VR 723** (Fall 7)  
Beschluß Bl. 106R SB; Neue Satzung Bl. 111ff SB.